



DATENSCHUTZRECHT

ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUEN RECHTSGRUNDLAGEN

In den letzten Monaten und Wochen konnte man in der Berichterstattung über das neue Datenschutzrecht schon leicht den Überblick verlieren, was denn da nun wirklich - und ab wann - gilt. Hier finden Sie einen Überblick über die relevanten Rechtsgrundlagen:

DSGVO

Die wichtigste Grundlage des neuen Datenschutzrechtes ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679. Streng genommen ist die DSGVO bereits im Jahr 2016 in Kraft getreten; sie gilt allerdings nach ihrem Artikel 99 erst ab dem 25.5.2018 und ist erst seit diesem Zeitpunkt anzuwenden. Die DSGVO enthält 99 Artikel und 173 (!) Erwägungsgründe. Diese Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat; sie hat Vorrang vor nationalen Gesetzen.

DSG

Wenngleich die DSGVO unmittelbar gilt, bedarf sie in zahlreichen Bereichen weiterer ausführender Bestimmungen im innerstaatlichen Recht (zB für die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde). Darüber hinaus enthält die DSGVO auch Regelungsspielräume ("Öffnungsklauseln"), die fakultativ von den Mitgliedstaaten genutzt werden können. Ergänzend zur DSGVO gilt daher das österreichische Datenschutzgesetz in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 und des Datenschutz-Deregulierungsgesetzes 2018 und heißt nun "Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten" (Datenschutzgesetz – DSG).

DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ 2018

Das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, das bereits Mitte 2017 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, enthält Regelungen zur Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung, ergänzende Bestimmungen und Regelungen zu den Organen (Datenschutzrat, Datenschutzbehörde, Rechtsbehelfe). Damit wurde das bisher bestehende Datengesetz durchgreifend geändert und an die DSGVO angepasst und aus dem DSG 2000 wurde das DSG.

DATENSCHUTZ-DEREGULIERUNGSGESETZ 2018

Im Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018 wurde vor wenigen Wochen mit großem medialen Interesse unter anderem geregelt, dass die Datenschutzbehörde den Strafkatalog der DSGVO "so zur Anwendung bringen wird, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird" (was ohnehin eine Selbstverständlichkeit ist) und - insbesondere bei erstmaligen Verstößen - "die Datenschutzbehörde im Einklang mit Artikel 58 DSGVO von ihren Abhilfebefugnissen insbesondere durch Verwarnen Gebrauch machen" wird. Viele Juristen sehen darin einen Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO; ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich ist zum gegenwärtigen Stand wahrscheinlich.

MATERIEN-DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ 2018

Der überwiegende Teil der Öffnungsklauseln der DSGVO fällt nicht in den Bereich der allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes. Deshalb erfolgten diese Änderungen für spezifische Datenverarbeitungen in Materiengesetzen gesammelt in einem eigenen Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 und nicht im DSG. Dabei werden die materien-spezifischen Datenschutzregelungen mit der neuen datenschutzrechtlichen Terminologie in Einklang gebracht; es gibt aber auch andere formelle und

inhaltliche Adaptierungen. Insgesamt wurden in diesem Sammelgesetz 127 Gesetze abgeändert. Für uns und unsere Klienten besonders wichtig: In der Rechtsanwaltsordnung wird das Recht der Rechtsanwälte auf Verschwiegenheit durch eine neue Regelung gestärkt: Soweit das Recht des Rechtsanwalts auf Verschwiegenheit dies erfordert, kann sich eine betroffene Person nicht auf ihre Rechte aus der DSGVO (Recht auf Auskunft, Recht auf Löschung etc) berufen.

DATENSCHUTZ-ANPASSUNGSGESETZ 2018 – FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Um Nachteile für den Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich zu vermeiden, wurde in diesem Bereich von den Öffnungsklauseln umfassend Gebrauch gemacht und es wurden für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke Sonderregelungen geschaffen.

RECHTSQUELLEN VOR DEM 25.5.2018

Bis zum 25.5.2018 waren die datenschutzrechtlichen Regelungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) einzuhalten. Grundlage dafür war die EG-Datenschutzrichtlinie 95/46.

e-PRIVACY-RICHTLINIE / -VERORDNUNG

In der DSGVO ist angekündigt, dass die bisherige ePrivacy-Richtlinie abgeändert und einer Überprüfung unterzogen werden soll, um insbesondere die Kohärenz mit der DSGVO zu gewährleisten. Auch die Regelungen betreffend ePrivacy werden künftig im Rang einer unmittelbar geltenden Verordnung stehen. Bis dies erfolgt, kommt es allerdings zu einem relativ komplexen Zusammenspiel zwischen Datenschutz-Grundverordnung und bestehender ePrivacy-Richtlinie, womit man trefflich darüber streiten wird können, welche Spielregeln beispielsweise für das "Tracking" im Internet zu beachten sind.

FAZIT

Im Ergebnis ist es aufgrund der Verschränkung der Rechtsquellen im EU-Recht einerseits und im innerstaatlichen Recht andererseits immer notwendig, die DSGVO mit dem jeweils anwendbaren nationalen "DSGVO-Umsetzungsgesetz" (in Österreich: DSG) in der Zusammenschau zu lesen.

Die Frage des Datenschutzes für juristische Personen ist dafür ein gutes Beispiel: Im Gegensatz zum bisher geltenden Datenschutzrecht in Österreich ist neu, dass die DSGVO nur personenbezogene Daten von natürlichen Personen schützt. Die DSGVO sieht keinen Datenschutz für juristische Personen vor. Allerdings kann sich über die Firma des Unternehmens, die vielleicht den Namen eines Gesellschafters trägt, ein gewisser Schutz ergeben; überdies sind Geschäftsführer, Prokuristen oder natürliche Personen als Gesellschafter ihrerseits wieder als natürliche Personen geschützt. Zu beachten ist aber auch, dass das schon bisher in Österreich bestehende Grundrecht auf Datenschutz auch juristische Personen einschließt; diese Verfassungsbestimmung konnte mangels Erzielung einer Verfassungsmehrheit nicht an die DSGVO angepasst werden.

In den nächsten Monaten und Jahren wird uns aufgrund der strukturellen und sprachlichen Schwächen der Rechtsgrundlagen sowie aufgrund des Zusammenspiels zwischen einer unmittelbar anwendbaren Verordnung mit "Öffnungsklauseln" und österreichischen Gesetzen, die Spielräume ausreizen oder auch überschreiten, eine große Rechtsunsicherheit begleiten.